



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Industrie- und Gewerbeaufsicht
Rain 53
5001 Aarau

Ort, Datum
Aarau, 20. März 2012

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2012\DV\Verordnung zum EG AR.doc

Ansprechperson
Philip Schneider

Telefon direkt
062 837 18 04

E-Mail
philip.schneider@aihk.ch

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht

Anhörung

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 18. Januar 2012 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Die AIHK hat folgende Anmerkungen zum Verordnungsentwurf zu machen:

Zu §§ 1 ff. des Entwurfs:

Nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs übt das AWA die Aufsicht über sämtliche der Arbeits- und Heimarbeitsgesetzgebung unterstellten Betriebe und Arbeitgebenden aus. Diese Bestimmung beruht auf einem grundlegenden Missverständnis: Das AWA hat nicht etwa die Arbeitgebenden zu beaufsichtigen. Das AWA hat vielmehr die Beachtung des Arbeitsgesetzes und des Heimarbeitsgesetzes durch die Arbeitgebenden zu beaufsichtigen. Im Weiteren möchten wir höflich darauf hinweisen, dass jedenfalls das Arbeitsgesetz nicht nur die Arbeitgebenden, sondern auch die Arbeitnehmenden in die Pflicht nimmt. Wir schlagen deshalb vor, § 2 Abs. 1 des Entwurfs folgendermassen zu formulieren: «Das AWA beaufsichtigt die Beachtung der Arbeits- und Heimarbeitsgesetzgebung durch die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden.»

Zu §§ 7 ff. des Entwurfs:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gebühren erhöht werden sollen. Die vorgesehenen Ansätze halten wir für vertretbar. Wir halten allerdings dafür, § 7 Abs. 2 des Entwurfs folgendermassen zu formulieren: «Für die Bearbeitung von Gesuchen, die ohne entschuld bare Gründe ...». Es ist ja sogar denkbar, dass etwa eine Bewilligung für vorübergehende Sonntagsarbeit überhaupt erst am darauffolgenden Montag – nachträglich – eingeholt werden kann, beispielsweise wenn ein Unwetter in der Nacht vom Freitag auf den Samstag es erfor-



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

derlich macht, dass am Sonntag das Betriebsgelände aufgeräumt wird. In einem solchen Fall rechtfertigt es sich nicht, den vorgesehenen «Dringlichkeitszuschlag» zu erheben.

Zu §§ 12 ff. des Entwurfs:

- Wir möchten anregen, die vorgesehene organisatorische Angliederung des Einigungsamts an das Arbeitsgericht bzw. Bezirksgericht, an dem der Präsident des Einigungsamts tätig ist, im Entwurf ausdrücklich zu verankern.
- Wir möchten anregen, § 8 Abs. 1 bis 3 der aufzuhebenden Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Einigungsämter in den Entwurf zu übernehmen. Diese Bestimmungen sind sachgerecht und haben sich in der Praxis bewährt. Sie sollten deshalb beibehalten werden.
- Wir möchten anregen, in § 15 Abs. 1 des Entwurfs zwischen «keine» und «Entschädigung» zur Präzisierung das Wort «zusätzliche» einzufügen.
- Nach § 22 EG ArR gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss für das Verfahren vor dem Einigungsamt, sofern im EG ArR nichts anderes vorgesehen ist. Nach § 24 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist die Zeugeneinvernahme aber nur im Rechtsmittelverfahren zulässig. Es hätte sich deshalb aufgedrängt, im EG ArR zu statuieren, dass das Einigungsamt Zeugen einvernehmen darf. Denn davon, dass das Einigungsamt Zeugen einvernehmen darf, geht § 15 Abs. 3 des Entwurfs offensichtlich aus. Wir möchten deshalb anregen, in den Entwurf die Bestimmung aufzunehmen, dass das Einigungsamt Zeugen einvernehmen darf. Wir sind uns dabei bewusst, dass die Bestimmung richtigerweise in das EG ArR gehörte.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt